



Unterstützung der Folgearbeiten der Südkommission in Genf

Aufgrund des Antrages des EDA vom 28. August 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft unterstützt das Südzentrum in Genf, das die Folgearbeiten der Südkommission auszuführen und daneben als provisorisches Sekretariat der Gruppe der 15 (G-15) zu wirken hat, in den Jahren 1991 und 1992 mit je 300'000 Franken. Dieser Betrag steht für die Begleichung des Mietzinses sowie anderer Infrastrukturkosten zur Verfügung. Er geht zu Lasten der Budgetrubrik 201-3600.158 "Internationale Spezialkommissionen". Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der eidgenössischen Räte.
2. Das Südzentrum wird befugt, für seine Sitzungen das Internationale Konferenzzentrum von Genf (CICG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freien Kapazitäten sowie gemäss den geltenden Regelungen kostenlos zu benützen.
3. Auf das Südzentrum sowie dessen Angestellte und Experten, soweit sie zahlenmässig im Rahmen des Personalbestandes des Sekretariates der Südkommission liegen, werden analog die zutreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni/1. Juli 1946 angewendet, und zwar Artikel II (Vermögenswerte, Fonds und Guthaben), Artikel III (Verkehrserleichterungen), Artikel V (die Angestellten des Südzentrams werden den Beamten der Organisation gleichgestellt) und Artikel VI (die vom Südzentrum eingeladenen oder beauftragten Experten werden den mit Missionen

beauftragten Experten der Organisation gleichgestellt). In Abweichung dieses Abkommens werden allfällige Angestellte des Südentrums schweizerischer Staatsangehörigkeit nicht in den Genuss der Steuerprivilegien gesetzt.

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Unterstützung der Folgearbeiten der Südkommission in Genf

1. Zusammenfassung

Die Südkommission - eine unabhängige Spezialkommission, die sich mit den wirtschaftlichen Problemen der Dritten Welt und insbesondere der Süd-Süd-Kooperation befasst - wird von der Schweiz seit drei Jahren durch Leistungen an die Infrastruktur des Sekretariats in Genf sowie die Gewährung von Immunitäten und Privilegien unterstützt. Anfangs August hat sie ihr Mandat mit der Veröffentlichung des Schlussberichts grundsätzlich erfüllt und löst sich deshalb auf Ende Jahr auf. Zur Erledigung der ausstehenden Folgearbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichts beabsichtigt sie, ein Büro unter dem Namen "Südzentrum" in Genf ins Leben zu rufen. Dieses Büro soll zusätzlich als provisorisches

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 28. August 1990

An den Bundesrat

Unterstützung der Folgearbeiten der Südkommission in Genf

1. Zusammenfassung

Die Südkommission - eine unabhängige Spezialkommission, die sich mit den wirtschaftlichen Problemen der Dritten Welt und insbesondere der Süd-Süd-Kooperation befasst - wird von der Schweiz seit drei Jahren durch Leistungen an die Infrastruktur des Sekretariats in Genf sowie die Gewährung von Immunitäten und Privilegien unterstützt. Anfangs August hat sie ihr Mandat mit der Veröffentlichung des Schlussberichts grundsätzlich erfüllt und löst sich deshalb auf Ende Jahr auf. Zur Erledigung der ausstehenden Folgearbeiten im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichts beabsichtigt sie, ein Büro unter dem Namen "Südzentrum" in Genf ins Leben zu rufen. Dieses Büro soll zusätzlich als provisorisches Sekretariat der Gruppe wichtiger Entwicklungsländer, G-15, dienen, bis sich diese über einen definitiven Standort geeinigt hat.

In Anbetracht der Bedeutung der Folgearbeiten der Südkommission und der Rolle Genfs in der multilateralen Wirtschaftsdiplomatie sowie der bisherigen Praxis des Bundes in ähnlichen Fällen schlagen wir Ihnen vor, der Bitte der Südkommission zu entsprechen und für zwei Jahre das Südzentrum im Rahmen unserer bisherigen Leistungen zu unterstützen.

2. Sachverhalt

2.1. Abgestützt auf ein Mandat der Bewegung der Blockfreien wurde die Südkommission, zurückgehend auf die Initiative des damaligen Ministerpräsidenten von Malaysia, Mahathir Bin Mohamad, im Herbst 1987 ins Leben gerufen. Den Vorsitz übernahm der frühere tansanische Präsident Julius Nyerere, der 28 hochrangige Persönlichkeiten aus Entwicklungsländern als Mitglieder bestimmte. Deren Mandat bestand darin, Ueberlegungen zu den grossen wirtschaftlichen Problemen der Dritten Welt anzustellen, Konzepte zu deren Lösung auszuarbeiten sowie auf allen Gebieten Wege zur Förderung der Süd-Süd-Kooperation zu finden. Die Arbeiten der Kommission waren auf drei Jahre angelegt. Ihr Sekretariat wurde in Genf eingerichtet.

2.2. Aufgrund der Bundesratsbeschlüsse vom 8. September 1987 und 13. April 1988 unterstützte die Schweiz die Südkommission in den Jahren 1988 bis 1990 mit je 280'000 Franken, wovon die Hälfte für die Miete der Büroräumlichkeiten und der Rest für weitere Infrastrukturkosten wie Büromaterial, Heizung, Telefon, Elektrizität und Reinigung aufgewendet wurden. Die Kommission konnte zudem das Internationale Konferenzzentrum in Genf (CICG) für ihre Sitzungen kostenlos benützen. Um die Unabhängigkeit der Kommission in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, wurden ihr, ihren Mitgliedern, den Mitgliedern des Sekretariates sowie den eingeladenen oder beauftragten Experten Privilegien und Immunitäten gewährt.

2.3. Die Südkommission veröffentlichte ihren Schlussbericht "The Challenge to the South" am 3. August 1990 in Caracas und wird sich auf Ende Jahr auflösen. Sie setzt sich jedoch dafür ein, dass in Dar es Salaam und in Genf während etwa zwei Jahren noch gewisse Folgeaufgaben wahrgenommen werden können, um die Verbreitung ihres Berichtes zu gewährleisten und sowohl im Norden wie auch im Süden die öffentliche Unterstützung für die darin enthaltenen Empfehlungen zu fördern. In Genf soll zu diesem Zweck unter Aufsicht von Julius

Nyerere und der Mitarbeit von Kommissionsmitgliedern ein Büro, das als "South Centre" bezeichnet wird, fortbestehen. Die Gesamtkosten werden pro Jahr auf etwa zwei Millionen Schweizer Franken geschätzt. Es ist vorgesehen, dass das Zentrum als weitere Aufgabe auch als provisorisches Sekretariat der Gruppe der 15 (G-15) fungieren soll, bis sich diese an ihrem nächstjährigen Gipfeltreffen auf einen definitiven Standort einigen wird. Die G-15 besteht aus 15 wichtigen Entwicklungsländern aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Sie ist Ende letztes Jahr auf Initiative von Jugoslawien und Peru in Anlehnung an die Gruppe der 7 bedeutendsten Industrienationen (G-7) ins Leben gerufen worden.

- 2.4. Mit Schreiben vom 8. August 1990 wandte sich der Generalsekretär der Südkommission, Manmohan Singh, offiziell mit der Bitte an die Schweiz, dass den Mitgliedern des Süd-Zentrums ab Januar 1991 für zwei Jahre Immunitäten und Privilegien gewährt würden, dass sich das Zentrum während dieser Periode in den Räumlichkeiten, die bis Ende Jahr von der Südkommission belegt werden, einrichten dürfe und dass die Schweiz die Mietkosten sowie einen Teil der übrigen Infrastrukturkosten übernehme. Dabei sollen die Raumbedürfnisse Ende 1991 aufgrund des Entscheides der G-15 über den definitiven Standort ihres Sekretariates überprüft werden.

3. Erwägungen

- 3.1. Die Südkommission übt mit der vertieften Erörterung der Probleme der Dritten Welt sowie der Suche nach Lösungsmöglichkeiten eine bedeutende Aufgabe aus. Einen wichtigen Platz in ihren Untersuchungen nehmen die verschiedenen Möglichkeiten der Süd-Süd-Kooperation ein, die vermehrt zur Förderung der Wirtschaft in den Entwicklungsländern und zur Verringerung des Nord-Süd-Gefälles eingesetzt werden soll. Es ist wünschenswert, dass die Resultate der Arbeit der Kommission weltweit zur Kenntnis genommen und diskutiert und

die Schlussfolgerungen aus dieser Auseinandersetzung in die Tat umgesetzt werden. Die Schweiz hat ein Interesse daran, mittels Unterstützung der Folgearbeiten der Südkommission einen Beitrag an die Anstrengungen zu leisten, die im Hinblick auf vermehrte Eigenleistungen der Dritten Welt zur Förderung ihrer Entwicklung erfolgen.

- 3.2. Das Südzentrum würde die Bedeutung Genfs in weltwirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Fragen, die in der Anwesenheit verschiedener, einschlägiger internationaler Institutionen wie namentlich das GATT und die UNCTAD begründet liegt, unterstreichen. Der Wunsch der G-15, ihr Sekretariat zumindest vorläufig in Genf einzurichten, zeigt, dass diese Bedeutung in der Dritten Welt anerkannt wird.
- 3.3. Gerade jetzt zugunsten der Dritten Welt ein weitherum beachtetes Zeichen zu setzen, scheint besonders gerechtfertigt, um der Besorgnis der Entwicklungsländer, die Industrienationen könnten die ihnen gewährte Aufmerksamkeit und Unterstützung immer mehr auf die Länder Mittel- und Osteuropas umlenken, entgegenzutreten. Dies entspricht auch der Politik des Bundesrates, nicht zuletzt angesichts der Bedeutung der Endphase der Uruguay-Runde die globale Dimension unserer Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik gebührend hervorzuheben.
- 3.4. Eine Verlängerung der Schweizer Unterstützung einer Spezialkommission zur Erledigung von Folgearbeiten um zwei Jahre folgt der Praxis, die schon bei der Weltkommission für Umweltfragen und Entwicklung (Kommission Bundtland) sowie bei der Internationalen Kommission für internationale humanitäre Fragen (Kommission Sadruddin) zur Anwendung gelangt ist.
- 3.5. Es wäre sinnvoll, wenn das Südzentrum seine Arbeiten in den Büroräumlichkeiten der Südkommission verrichten könnte, um einen kostspieligen Umzug zu vermeiden. Der gegenwärtige Mietzins ist relativ günstig; er soll jedoch im nächsten Jahr von jährlich 140'000 Franken auf schätzungsweise

170'000 Franken erhöht werden. Diese Mietkosten wären durch eine jährliche Schweizer Leistung von 300'000 Franken gedeckt, ebenso ein Teil der übrigen Infrastrukturkosten. Die Begleichung des Mietzinses sowie der übrigen Kosten könnte wie bisher über die FIPOI gegen Rechnungsablage erfolgen.

- 3.6. Unter der Ausgabenrubrik 201-3600.158 "Internationale Spezialkommissionen" des EDA sind im Budget 1991 und in den Perspektiven 1992 die erforderlichen 300'000.-- Franken vorgesehen.

4. Schlussfolgerungen

In Anbetracht der Bedeutung der Folgearbeiten der Südkommission und der Rolle Genfs in der multilateralen Wirtschaftsdiplomatie sowie der bisherigen Praxis des Bundes in ähnlichen Fällen gelangen wir zum Schluss, dass der Bitte der Südkommission zu entsprechen und das vorgesehene Südzentrum befristet auf zwei Jahre mit jährlich 300'000 Franken an die Infrastrukturkosten sowie der Weiterführung der bisher der Südkommission zugekommenen Leistungen wie namentlich der Gewährung von Immunitäten und Privilegien zu unterstützen sei.

Sollte das provisorische Sekretariat der G-15 nicht dem Südzentrum angegliedert oder vor Ende 1992 wieder ausgegliedert werden, so sind die Schweizer Leistungen aufgrund allfällig verminderter Infrastrukturbedürfnisse anzupassen. Sollte das Sekretariat der G-15 nach 1992 definitiv in Genf verbleiben und an die Schweiz die Bitte um Unterstützung richten, so müsste diese aufgrund der neuen Ausgangslage geprüft werden.

5. Aemterkonsultation

Das Bundesamt für Justiz, die Eidgenössische Finanzverwaltung sowie das Bundesamt für Aussenwirtschaft sind konsultiert worden. Sie sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

6. Rechtsgrundlagen

In Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis (vgl. BBl 1989 I 608f. u. 620 und BBl 1984 I 1213) kann der Bundesrat die beantragte finanzielle Leistung unmittelbar gestützt auf Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung gewähren. Es bedarf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der eidgenössischen Räte.

Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegendem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHE DEPARTEMENT
FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

Entwurf des Beschlussesdispositivs

Protokollauszug an:

EDA 10 Ex. zum Vollzug
EJPD 5 Ex. zur Kenntnis
EFD 5 Ex. zur Kenntnis
EVD 5 Ex. zur Kenntnis

SWITZERLANDER BUNDESRAT
 CONSEIL FEDERAL SUISSE
 CONFEDERAZIONE FEDERALE SVIZZERA

Rechtsabteilung
 Datum: 18.08.90
 Nummer: 1102/90

Rechtsabteilung des Eidgenössischen Departements des Innern
 18.08.90

Unterstützung der Folgearbeiten der Südkommission in Genf

Aufgrund des Antrages des EDA vom 28. August 1990

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft unterstützt das Südzentrum in Genf, das die Folgearbeiten der Südkommission auszuführen und daneben als provisorisches Sekretariat der Gruppe der 15 (G-15) zu wirken hat, in den Jahren 1991 und 1992 mit je 300'000 Franken. Dieser Betrag steht für die Begleichung des Mietzinses sowie anderer Infrastrukturkosten zur Verfügung. Er geht zu Lasten der Budgetrubrik 201-3600.158 "Internationale Spezialkommissionen". Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der eidgenössischen Räte.
2. Das Südzentrum wird befugt, für seine Sitzungen das Internationale Konferenzzentrum von Genf (CICG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freien Kapazitäten sowie gemäss den geltenden Regelungen kostenlos zu benützen.
3. Auf das Südzentrum sowie dessen Angestellte und Experten, soweit sie zahlenmässig im Rahmen des Personalbestandes des Sekretariates der Südkommission liegen, werden analog die zutreffenden Bestimmungen des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni/1. Juli 1946 angewendet, und zwar Artikel II (Vermögenswerte, Fonds und Guthaben), Artikel III (Verkehrserleichterungen), Artikel V (die Angestellten des Südzentrums werden den Beamten der Organisation gleichgestellt) und Artikel VI (die vom Südzentrum eingeladenen oder beauftragten Experten werden den mit Missionen

beauftragten Experten der Organisation gleichgestellt). In Abweichung dieses Abkommens werden allfällige Angestellte des Südentrums schweizerischer Staatsangehörigkeit nicht in den Genuss der Steuerprivilegien gesetzt.

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:

beschlossen:

1. Die Eidgenossenschaft unterzieht sich dem Vorschlag der Kommission der 800-Kommission der Eidgenossenschaft zu beauftragen und jenen als provisorischen Sekretariat der Gruppe der 15 (C-15) zu wirken hat, in den Jahren 1991 und 1992 mit je 300'000 Franken die Befolgung der Beschlüsse der Kommission der 800-Kommission der Eidgenossenschaft zu unterstützen. Er geht zu Lasten der Bundesrepublik 201-3600.152 "Internationale Beziehungen". Vorhalten bleibt das Budgetrecht der eidgenössischen Räte.

2. Das Südzentrum wird gebittet, für seine Sitzungen das Internationale Konferenzzentrum von Genéve (CICG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freien Kapazitäten sowie gegen den geltenden Regelungen kostenlos zu benutzen.

3. Auf das Südzentrum sowie dessen Angestellte und Experten, so weit als Rahmenmassig im Rahmen des Personalbestandes des Sekretariats der 800-Kommission liegen, werden analog die geltenden Bestimmungen des Abkommens zwischen der Eidgenössischen Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen über die Vorrechte und Immunitäten dieser Organisation vom 11. Juni 1948 (Art. 1 bis 11) angewandt, und zwar Artikel 11 (Vorzugsrechte, Fonds und Gebühren), Artikel 11 (Verkehrsverbindungen), Artikel 7 (Zusammenkünfte des Südentrums werden den Besuchen der Organisation gleichgestellt) und Artikel VI (die vom Südzentrum eingeladenen oder beauftragten Experten werden den als

P
X
Z
X